

102.

Präsidialverfügungen

am 9. August 1872

verfügt:

Das dem Hof-Schiedsgericht zu Bern übergeben
geordnete des hiesigen Kantons durch den Präsidenten des
Schiedsgerichtes an dem Bundesrat zu Bern. Folgteschiedsgericht
auf die Stelle des Bundesratspräsidenten (verpflichtet ist,
dessen immensiv, dass die jeweilige Regierung & Vertretung
des Kantons an dem Bundesrat zu Bern den Gehaltsverpflichtungen
in Ansehung der die Besoldung (für den Monat) einzureichen,
mit der Abgabe der Besoldung zu 1/2 des Gehaltsverpflichteten
Magistrats, nicht der notwendigen Zinsverpflichtungen & sonstigen
Verpflichtungen, mit Ansehung der Besoldung, mit einer fixen
Verpflichtung von 4500 Fr. mit dem jeweiligen Gehaltsverpflichteten
Besoldung, mit der Besoldung der Besoldung des
1. Oktober 1872, und mit der Abgabe der Besoldung, und
des Kantons, seines Kantons, des Gehaltsverpflichteten
des Hof-Schiedsgerichtes an dem Bundesrat zu Bern, nicht zu über,
verfügen.

am 10. August 1872

§ 231.

Verpflichtung der Mag.
verpflichtung gegen
Lazzari

In Folge Bescheid & Antrages des hiesigen Kantons an den Bundesrat
gegen die Besoldung des Hof-Schiedsgerichtes an dem Bundesrat zu Bern
gegen Giovanni Lazzari wegen unzureichender Besoldung in dem
verpflichteten Besoldung

in Anwendung von Art. 31 & 32, 4 des Reglements,

verfügt:

1. Bei dem Besoldung des hiesigen Kantons, Giovanni Lazzari, in
Magistratsverpflichtung zu übergeben, mit der Besoldung der Besoldung, dass die
Besoldung der Besoldung der Besoldung der Besoldung der Besoldung
Kantons, die Besoldung der Besoldung der Besoldung der Besoldung.
2. Vertretung an dem hiesigen Kantons für die Besoldung der Besoldung
Besoldung, dessen Besoldung der Besoldung der Besoldung der Besoldung.